

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 11

Artikel: Belegschaftsgesetz verrät Alibibedarf : eine neue sowjetische Sozialgesetzgebung : kodifizierte Reaktion auf das polnische Zwischenspiel?
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fine neue sowjetische Sozialgesetzgebung: Kodifizierte Reaktion auf das polnische Zwischenspiel?

Belegschaftsgesetz verrät Alibibedarf

In der Sowjetunion hat man sich die Mühe genommen, ein umfangreiches Belegschaftsgesetz zu machen, das überhaupt nicht nötig war. Es garantiert den sogenannten Werktätigenkollektiven das Recht, sich von der Partei im Interesse des Sozialismus leiten zu lassen, und dieses Recht hatten sie schon. Weshalb dann der ganze Aufwand, der durch eine grossangelegte Propagierungskampagne noch unterstrichen wird? Der Grund ist ebenso naheliegend wie unbeweisbar: Polen.

Das neue sowjetische Belegschaftsgesetz liegt nominell vorderhand als Entwurf vor, und sein amtlicher Titel ist etwas länger: «Über die Werktätigenkollektive und die Aufwertung ihrer Rolle bei der Leitung von Betrieben, Ämtern und Organisationen». Veröffentlicht wurde das Gesetz am 12.4.1983 (gesamter Text in der Regierungszeitung «Iswestija»), und seither wird es in den sowjetischen Medien «diskutiert», das heisst gelobt.

Inhaltlich unnötig

Ein eigentliches Belegschaftsgesetz gab es in der Sowjetunion nicht, es sei denn, dass man das Gesetz über die sogenannten «Produktionskonferenzen» (Belegschaftsvertretungen) als solches bezeichnen will. Es stammt aus der späten Chruschtschow-Ära und erhebt ähnliche Ansprüche in ähnlichen (entscheidenden) Grenzen wie die neue Version. Man hat sich in den letzten Jahren weitgehend abgewöhnt, öffentlich auf seine Bestimmungen Bezug zu nehmen.

Zur Hauptsache aber werden die Belegschaftsfragen durch das Gewerkschaftsstatut von 1972 geregelt. Das ist für sowjetische Verhältnisse auch durchaus logisch, da die Belegschaftsmitglieder so gut wie automatisch auch Gewerkschaftsmitglieder sind.

Dass die staatlichen und erklärterweise von der Partei kontrollierten Gewerkschaften die Gesamtheit der sowjetischen Arbeiter und Angestellten vertreten, ist übrigens eine zentrale These der sowjetischen Selbstdarstellung. Man

postuliert diese Interessenidentität mit Nachdruck und behandelt die Äusserung von Zweifeln daran als sowjetfeindliche Verleumdung.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es gar nicht so überflüssig, sich zu fragen, warum die Sowjetführung jetzt Wert darauf legt, den Belegschaftsrechten (ihre inhaltliche Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit spielt für diese Überlegung keine Rolle) ein separates Gesetz zu widmen. Ein solches hat ja nur dann überhaupt einen Sinn, wenn man die Interessen der Belegschaft und ihrer gewerkschaftlichen Betriebsorganisation als *nicht* identisch versteht, womit die bisherige Verleumdung zur Wahrheit würde.

Und was soll die im Gesetzestitel angekündigte «Aufwertung» der Belegschaftsrolle? Sichtbar machen, dass so etwas in einem Staat der Arbeitermacht nötig ist?

Weshalb denn ist es überhaupt zu diesem Gesetz gekommen?

Wahrscheinlich muss man die Frage so formulieren: Was hat die Sowjetführung veranlasst, den Belegschaften mit grösstmöglichem Gewicht anzukündigen, dass man sich in Zukunft besser um ihre Rechte kümmern will? Und das wiederum heisst: Was ist geschehen, dass man die Arbeiter-schaft nicht mehr so gut mit den Fiktionen abspesen kann, die man zuvor stets für ausreichend gehalten hat?

Unter den möglichen Antworten drängt sich eine als plausibel auf: das Geschehen in Polen.

Der polnische «Vorläufer»

Dass das sowjetische Gesetz wahrscheinlich in diesem Kontext gesehen werden muss, lässt sich schon daraus erkennen, dass es entgegen der normalen Reihenfolge zeitlich hinter einer entsprechenden Gesetzesregelung in Polen steht, so als ob die Inspiration von dort gekommen wäre.

Tatsächlich ist es Polen, das in dieser Beziehung den Präzedenzfall gesetzt hat, und zwar unter höchst speziellen Umständen. Denn das belegschaftsbezügliche legislative «Gesamtwerk» steht mit einem Bein im Erneuerungsprozess von 1981 und mit dem andern Bein in dessen Rückgängigmachung von 1982. Es begann entgegen sowjetischen Wünschen und es endete gemäss sowjetischen Wünschen.

Das polnische Gesetz über die «Autonomie der Belegschaften» (Selbstverwaltungsgesetz) wurde am 25. September 1981 erlassen. Es widersprach einerseits dem sowjetischen Modell (z. B. durch seine Anerkennung einer Belegschaftsorganisation als direktes Rechtssubjekt statt als Zweigstelle von Partei und Gewerkschaft), stellte aber andererseits ein Gegengewicht zur damaligen Gewerkschaftsorganisation dar, die unter dem Banner der Solidarnosc das ganze Land ergriffen hatte; so war die Gewerkschaftskonkurrenzierung, sonst den Sowjets ein Greuel, in diesem Ausnahmefall erwünscht.

Was aber folgte, war nicht die Verwirklichung des Gesetzes, sondern die Ausrufung des Kriegs-

zustandes. Und als dann im Juni 1982 die Ausführungsbestimmungen (Musterstatuten) erschienen, hatten sie unter dem Deckmantel einer angeblichen Wiederanknüpfung dem restaurativen Zweck zu genügen. Vom Erneuerungsprozess übrig blieben noch der Name des Gesetzes und einige formelle «Spezialitäten» (keine Erwähnung der Führungsrolle der Partei für Belegschaftsorganisationen), aber das gehörte bloss noch zur nach wie vor gebotenen Taktik, die zweifellos von Moskau gutgeheissen worden ist. Wir haben der Sache seinerzeit eine eingehende Untersuchung gewidmet (siehe Nr. 7/1983). Zum effektiven Wert der sogenannten «Werkstättenautonomie» in Polen genügt es hier, daran zu erinnern, dass alle kompliziert aufgezählten und kompliziert eingeschränkten Belegschaftsrechte von der Bedingung abhängen, dass sie die «Gesamtinteressen der Gesellschaft» nicht verletzen. Und was jene gesellschaftlichen Gesamtinteressen sind, darüber haben mit Sicherheit nicht die Belegschaften zu befinden.

Die sowjetische Ansteckungsangst von 1981

Die ganze Übung hat in Polen dazu gedient, neben den ändern, viel massiveren Mitteln die Arbeiterfrage zu «bewältigen», die zwei Jahre zuvor in ihrer ganzen Breite unvermittelt aufgebrochen war. Und die man in der Sowjetunion unter anderm offenbar auch in ihrer Ansteckungsgefahr gewürdigt hatte. So war es dort zum neu entdeckten Bedürfnis gekommen, die Arbeiterschaft besser anzuhören als zuvor.

Die Notwendigkeit hierzu wurde gelegentlich sogar öffentlich mit der Warnung aus Polen begründet. So nannte die «Prawda» am 25.9.1981 die

Ereignisse in Polen ein Lehrbeispiel für die Ergebnisse, zu denen man komme, wenn man der öffentlichen Meinung nicht genügend Aufmerksamkeit schenke (siehe ZB, Nr. 23/1981).

Im Sommer und Herbst 1981 gab es in der Sowjetunion so etwas wie eine Kampagne mit dem erstaunlichen Ziel, die Arbeiter zu veranlassen, ihre Unzufriedenheit mit den Zuständen in Betrieb und Wohnort (freilich nicht mit System und Gesellschaftsordnung) zu bekunden. Man legte ihnen dar, dass sie keine Repressalien zu befürchten hätten, man gab ihnen Gelegenheit, schriftlich und anonym unbequeme Fragen einzuwerfen, die dann von den Verantwortlichen (bis zur mittleren Stufe) in offener Versammlung beantwortet werden mussten. Da kamen manche Peinlichkeiten ans Licht, und die sowjetische Gewerkschaftspresse begrüßte das ausdrücklich (siehe dazu ZB, Nr. 22/1981).

Damals führte man die «Tage des offenen Briefes» ein und versprach, eine gesamtsovetische Bewegung daraus zu machen. Inzwischen ist es still um sie geworden. Auch das blosser Anhörensrecht des Arbeiters wird gefährlich, wenn es authentisch sein darf.

Belegschaftsrechte mit Gegengift

In diesem direkten und indirekten Zusammenhang mit Polen ist wohl das neue Belegschaftsgesetz in der Sowjetunion zu sehen. Es trägt der uneingestanden Tatsache Rechnung, dass der Arbeiter die Gewerkschaft nicht als Vertretung seiner Interessen empfindet und dass er sich im Betrieb ohnmächtig vorkommt. Man will das Be-



«Also dann bis nächstesmal, wenn wir wieder krank sind.» («Trud», Moskau, 8.1.1983)



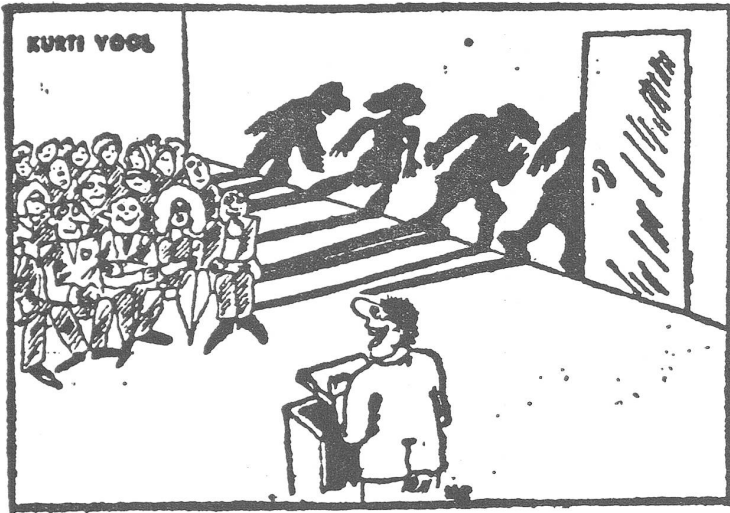
«Da können Sie selber sehen, wir übererfüllen den Plan.» («Krokodil», Moskau, Nr. 10/1983)

Wenn das Blaumachen entfehle: «Tut mir leid, ihr könnt nicht mehr herein zu euren Arbeitsplätzen. Alle Büros sind schon zum Platzen voll. Heute gibt es nämlich keinen Absentismus.» («Trud», Moskau, 2.2.1983)



dürfnis des Arbeiters, sich Gehör zu schaffen, ordentlich kanalisieren und je nach Bedarf in die Sickergruben abtropfen lassen.

Inhaltlich betrachtet ist das Gesetz nahezu belanglos. Es bietet der Belegschaft eine Reihe von Rechten, die dort aufhören, wo sie im Ernst beansprucht werden könnten. Tatsächlich gewährt der Text den Betriebsangehörigen auch auf dem Papier noch weniger Rechte als sein polnischer Vorläufer. Die «Werkstättenkollektive» bleiben in allen Belangen der Partei und in einigen Belangen der Gewerkschaft untergeordnet. Sie haben «das Recht und die Pflicht», die gesamtstaatlichen Interessen zu stär-



Die Versammlung.
(Aus «Pikker», Tallinn,
übernommen von «Li-
teraturnaja gaset»,
Moskau, 29. 12. 1982)

ken, den Plan zu erfüllen und die Arbeitsdisziplin zu stärken. Wie würden sich davon die Rechte und Pflichten eines Sklaven unterscheiden? Hinzu kommt dann allerdings, dass sich die Belegschaft auch für Gruppen- und Einzelinteressen einsetzen darf. Aber eben: soweit das mit dem übergeordneten Interesse zu vereinbaren ist. Und dieses einzusehen, ist Sache der übergeordneten Stelle.

Der beabsichtigte Zweck des Gesetzes wird in der Einleitung eigentlich ganz richtig wiedergegeben: «Jeder Werktätige soll sich als Herr seines Betriebes fühlen.» Er soll es bloss nicht sein.

Die einzelnen Bestimmungen mögen als Lektüre zunächst bloss langweilig wirken. Aber für einen interessierten Leser können sie doch ganz aufschlussreich sein, als Beispiel dafür, wie man Rechte gewährt, unter der Bedingung bloss, dass sie nicht auch noch ausgeübt werden.

In Art. 1 heisst es: «Die Werktätigenkollektive erfüllen unter der Leitung der KPdSU-Organisationen wirtschaftliche, soziale und politische Funktionen, die auf allseitige Festigung und Entwicklung des sowjetischen sozialistischen Systems und Lebenswandels gerichtet sind (...). Pflichten des Werktätigenkollektivs sind: produktive Arbeit, unerschütterliche Verwirklichung der Parteibeschlüsse, der Sowjetgesetze und Regierungsverordnungen, die Verbesserung von Effizienz und Qualität der Produktionsarbeit, die Festigung der Arbeits- und Produktionsdisziplin, (...) die Sorge um die ständige gesellschaftlich-politische und berufliche Aktivität der Kollektivmitglieder, ihre Erziehung im Geist der moralischen Prinzipien des kommunistischen Aufbaus. (...)»

Art. 2 gewährt nach alledem den Belegschaften die «Teilnahme» an der Betriebsführung, aber «auf der Grundlage des demokratischen Zentra-

lismus». Und dieser Begriff besagt, dass oben gefasste Beschlüsse von unten nicht angefochten werden dürfen. Tatsächlich erschöpft sich auch im vorliegenden Text das Führungsteilnahme-recht der Werktätigenkollektive auf die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, die von den zuständigen Stellen geprüft werden müssen.

Laut Art. 3 diskutiert das Werktätigenkollektiv über Gesetzesentwürfe, «die ihm vorgelegt werden», und stellt für verschiedene Wahlen «seine» Kandidaten (die von der Partei bereits nominiert sind). Das alles ist überhaupt nicht neu.



MENSCHENRECHTE

- Dokumente
- Schicksale
- Informationen

Aktuelle Berichte aus totalitären Staaten, Interviews, Dokumente über Menschenrechtsverletzungen - 6 Ausg. pro Jahr.

Zeitschrift der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE

Einzelexemplar 5.-- DM
Jahresabonnement 24.-- DM
Probeexemplare kostenlos bei:

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte e.V. · Kaiserstr. 72 · D-6000 Frankfurt/M.
Tel. 06 11 / 23 69 71

Spendenkonten:
Deutsche Bank AG, Ffm. Kto. 405/2031
Postscheckamt Kto. 3269 66-602 Ffm.

Absender: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

(Bitte in Blockschrift schreiben)

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

City Bank-Anlageplus

5% Anlageheft/-konto mit Zinsgarantie!

Mehr Zins - garantierter Zins und Sicherheit

Bis 30. Juni 1983

CITY BANK

Talstrasse 58,
8021 Zürich,
Tel. 01/211 76 11

- die Bank mit dem Anlageplus

Wir gehören zur Gruppe der Schweizerischen Kreditanstalt

- Diese Anlageformel interessiert mich/uns.
- Bitte senden Sie mir/uns Ihre Unterlagen.
- Könnten Sie sich bitte mit mir über Tel. Nr. _____ (am ehesten um _____ Uhr) in Verbindung setzen?

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: CITY BANK, Talstr. 58, 8021 Zürich



Die Raucherecke im Betrieb. «Doch ein rechter Kollege, der Iwanow. Er raucht zwar nicht, aber er sitzt doch den ganzen Tag mit dem Kollektiv zusammen.» («Krokodil», Moskau, Nr. 11/1983)

In Kürze

Polizeiaktion gegen Franziskaner

In der CSSR gab es diesen Frühling eine Polizeiaktion gegen den Franziskanerorden.

Am Palmsonntag, den 27. März 1983, ging der Sicherheitsdienst ab 7 Uhr in allen grösseren Städten der Tschechoslowakei gegen Mitglieder des Franziskanerordens vor. In Kosice (Kaschau), Hlohovec, Liberec, Bratislava (Pressburg), Brno (Brünn) und Prag führte die Polizei Hausdurchsuchungen durch.

Das Vorgehen der Polizeiorgane sei an den Ereignissen in Bratislava an der Stranickastrasse 5 zu charakterisieren, heisst es in einem Bericht.

In diesem Haus schliefen von Samstag auf Sonntag zwölf Personen. Am Sonntagmorgen um 7 Uhr läutete an der Haustür eine junge Frau und gab an, sie überbringe eine Nachricht von Freunden aus Kaschau (Kosice). Im gleichen Moment, in dem ihr die Haustür geöffnet wurde, stürmten sechs Beamte der Geheimpolizei (StB = Statni bezpecnost = Staatssicherheit) ins Haus. Als der Hausbesitzer, Peter Rucka, die Beamten aufforderte, die Bewilligung zum Betreten des Hauses vorzuweisen, antwortete man ihm, das komme schon noch. Nun werden alle Personen des Hauses im Souterrain versammelt und dann auf die Polizeiwache geführt, wo man sie verhörte. Inzwischen begann die Hausdurchsuchung, bei der auch Böden aufgerissen wurden. Sie dauerte vom Sonntagmorgen bis Dienstag.

Verhaftet und ins Gefängnis gebracht wurden bei jener Gelegenheit 6 Personen. Ähnlich ging man in anderen Städten vor.

pi

In Art. 6 werden die Belegschaften ermächtigt, sogenannte «Gegenpläne» zu verabschieden. Darunter versteht man die freiwillige Verpflichtung, über die bestehenden Planvorschriften hinaus eine Mehrleistung zu erbringen.(!)

Laut Art. 7 nimmt das Kollektiv an der Ausarbeitung von Kollektivverträgen teil und ermächtigt das Gewerkschaftskomitee, diese zu unterzeichnen.

Aus Art. 11: «Die Werkstätigenkollektive (...) beteiligen sich an der Ausarbeitung (...) technisch begründeter Leistungsnormen. (...) Sie unterbreiten Vorschläge für die Vervollkommnung der Entlohnung, damit der Lohn jedes Werkstätigen einerseits von der eigenen Leistung und andererseits vom Endresultat der Arbeit des ganzen Kollektivs abhängt.» (Man sollte diese Formulierung einmal westlichen Gewerkschaftern vorschlagen, um zu schauen, was dann als Reaktion passiert.)

Gemäss diesem Artikel haben die Belegschaften auch ein gewisses Mitspracherecht bei der Besetzung von Kaderposten, aber sie müssen es «durch die gesellschaftlichen Organisationen» ausüben. Das sind die Gewerkschaftssektionen, in deren Präsidium auch die Betriebsleitung und die jeweilige Parteiorganisation vertreten sind. Und die Leitung durch die Parteiorganisation ist laut Art. 1 (und überhaupt auch sonst) gewährleistet.

Art. 19 ist der Organisation der ganzen Sache gewidmet. Und da zeigt es sich, dass das Werkstätigenkollektiv als solches nur gerade bei den Generalversammlungen (zweimal pro Jahr im Minimum) in Erscheinung tritt. Sonst aber wirkt es durch die Gewerkschaften und andere von ihm bevollmächtigte Organisationen, und das erst noch in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung und der Parteiorganisation. Das Werkstätigenkollektiv, dem das ganze Gesetz schliesslich gilt,

tätigt seine Geschäfte somit nicht selbst, sondern muss sie delegieren.

Und wer beruft die Generalversammlung des Kollektivs ein? Seine Mitglieder? Aber nein. Sondern die erwähnten gesellschaftlichen Organisationen und die Direktion.

Art. 21 ermächtigt die Werkstätigenkollektive dazu, Beschlüsse zuhanden der Betriebsleitung zu fassen. Und für diese hat ein «Beschluss» der Belegschaft den Charakter einer Anregung, die bloss zur Kenntnis genommen werden muss: «Vorschläge und Empfehlungen des Werkstätigenkollektivs werden innert Monatsfrist von der Administration geprüft, über das Ergebnis der Prüfung wird das Werkstätigenkollektiv informiert.»



Was seinen Inhalt angeht, hätte man sich das Gesetz wahrhaftig ersparen können. Soweit der neue Text an der bisherigen Regelung überhaupt etwas ändert, schränkt er die «Arbeiterrechte» höchstens noch mehr ein. (So ist beispielsweise hier nicht mehr die Rede von der gewerkschaftlichen Schlichtungskommission, die gemäss bisherigen Normen bei einem Konflikt zwischen Verwaltung und Belegschaft in Erscheinung treten sollte. Ob sie als abgeschafft zu gelten hat oder vom neuen Gesetz bloss nicht tangiert wird, scheint vorderhand unklar. Vielleicht will man von jetzt an die Möglichkeit eines Konflikts verneinen...)

Man kommt auf jeden Fall auch vom Text her auf die Frage zurück, warum die Sowjetführung dieses unnötige Gesetz denn auf einmal nötig hatte. Und die provisorische Antwort lautet: Weil aus dem Fall Polen die Schlussfolgerung gezogen wurde, man müsse dem Arbeiter etwas geben. Aber ohne sich etwas nehmen zu lassen.

Laszlo Revesz

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12. Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616, Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deutsche Bank Frankfurt a.M. (BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder

Abonnementspreise (Inland)

Fr. 39.— jährlich
Studenten und Lehrlinge Fr. 25.—
Einzelnummer Fr. 2.—

ZB-Auslandpreise

Fr. 42.—/DM 48.—
Studenten Fr. 28.—/DM 32.—
Einzelnummer Fr. 2.50/DM 2,80